

Sehr geehrte Damen und Herren,

da wir erfreulicherweise in den Entstehungsprozess zum „Startup-Visum“, das nun mit der geplanten Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes umgesetzt werden soll, eingebunden waren, erlaubt sich die Austrian Business Agency als österreichische Betriebsansiedlungsagentur im Begutachtungsverfahren für das Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) geändert wird - GZ: BMASK-433.001/0022-VI/B/7/2016 - wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines: Die ABA begrüsst naturgemäss die Änderungen durch die Schaffung des Startup-Visums und durch die Präzisierungen in den Bedingungen für selbständige Schlüsselkräfte. Allgemein möchten wir aber anmerken, dass wir nun ein System in Kraft setzen, in dem die unselbständigen Schlüsselkräfte und eine Teilmenge der selbständigen Schlüsselkräfte in einem transparenten und objektivierten Verfahren beurteilt werden, für sonstige Schlüsselkräfte jedoch weiterhin kein Punktesystem existiert. Konsistent ist diese Architektur für uns nicht. Eine solche Regelung erscheint insbesondere angebracht, da derzeit (Jänner bis Juli 2016) 89% aller Anträge für selbständige Schlüsselkräfte abgewiesen werden.

Einzelne Anmerkungen:

§ 24 Abs. 1: Die Präzisierung mit der Nennung des Investitionskapitals und die „Entweder-Oder-Regelung“ der Kriterien ist erfreulich. Es bleibt aber vermutlich auch in dieser Regelung die Tatsache bestehen, dass Österreich beim Zuzug aus Drittstaaten nirgendwo so restriktiv vorgeht wie bei jener Gruppe, die hier ein Unternehmen gründen und Arbeitsplätze schaffen will. Dies scheint keiner ökonomischen Logik zu folgen.

§ 24 Abs. 2 Z.5: Das erforderliche Kapital für das zu gründende Unternehmen wird mit mindestens 50.000 € beziffert; es geht aus dem Text aber nicht explizit hervor, ob damit auch mehrere antragstellende Gründer abgedeckt sind oder ob dieses Erfordernis pro Person gilt. Eine Klarstellung im Sinne mehrerer Gründer wäre wünschenswert. Anderenfalls könnte bei mehreren Gründern ein Kapitalbedarf entstehen, der über die 100.000 € bei selbständigen Schlüsselkräften hinausgeht.

§ 24 Abs. 4: Die Erfordernisse zum Umstieg auf die Rot-Weiss-Rot-Card plus liegen relativ hoch. Ein Zwischenschritt für Startup-Gründer mit Verlängerung der RWR-Card um ein Jahr bei Nachweis von einem Vollzeitarbeitsplatz und halbem Umsatz bzw. halber Zusatzfinanzierung gemäss Z. 3 erscheint für uns sinnvoll.

**Anlage D:**

Die Berücksichtigung der Berufsbildung neben der Hochschulbildung ist im Punkteschema eine sinnvolle Ergänzung. Wichtig ist hier, dass beide Bereiche bei den Punkten als gleichwertig, aber einander ergänzend betrachtet werden.

Einige Gründer aus Drittländern verfügen noch nicht über ein abgeschlossenes Studium, sondern entwickeln ihre Geschäftsidee während des Studiums an einer österreichischen Universität. Sie finden aber im derzeitigen Punktesystem keine adäquate Berücksichtigung. Möglich wäre hier, falls zumindest die Hälfte der für ein Bachelor-Studium erforderlichen ECTS-Punkte erreicht wurde, dies entweder als „spezielle Kenntnisse“ anzurechnen oder die halben Punkte eines abgeschlossenen Studiums zu vergeben.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

René Siegl

Invest in Austria

**ABA**

René Siegl

Geschäftsführer

**Austrian Business Agency**

A-1010 Wien, Opernring 3, Österreich

Tel. +43-1-588 58-23

[r.siegl@aba.gv.at](mailto:r.siegl@aba.gv.at), [www.investinaustria.at](http://www.investinaustria.at)



DVR-Nr. 0653357, FBG Wien, FN 93311Y, UID: ATU 16168803